

# Stadt Lippstadt

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Markt Cappeler Stiftsallee“

Geltungsbereich I:	Cappel
Gemarkung:	1
Flur:	461, 462, 463, 464 und 473 522 (tlw.)
Größe des Plangebietes:	1,03 ha
Geltungsbereich II:	
Gemarkung:	Cappel
Flur:	3
Flurstück:	441 (tlw.) und 444 (tlw.)
Größe des Plangebietes:	3.585 m²

### Bestandteile der Bebauungsplanänderung:

- A1. Geltungsbereich I (Zeichnerische Festsetzungen)
- A2. Geltungsbereich II (Externe Fläche für Ausgleichsmaßnahmen)
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen
- D. Sonstige Darstellungen, Kennzeichnungen und Hinweise zum Planinhalt

### Als Fachgutachten sind erstellt worden:

- Auswirkungs- und Verträglichkeitsanalyse für eine großflächige Planung in der Stadt Lippstadt, BBE-Handelsberatung, Münster, Oktober 2017
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Höhe Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Februar 2019
- Schalltechnische Untersuchung gortzika akustik, Leipzig, Mai 2019
- Schalltechnische Untersuchung, Stellungnahme | Bauleitplanung - Änderung Bebauungsplan Nr. 265 „Markt Cappeler Stiftsallee“ in Lippstadt gortzika akustik, 11/2019
- Berechnung des zu kompensierenden Überschwemmungsvolumens, Ingenieurbüro Greiw und Helfmeier, Oelde, Januar 2020

### Beigefügt ist dieser Bebauungsplanänderung:

- Begründung,
- Umweltbericht, Höhe Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Februar 2020

### Als Fachgutachten sind genutzt worden:

- Einzelhandelskonzept für die Stadt Lippstadt - Stand 27.06.2016, BBE Handelsberatung, Köln, Juni 2016

### B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);  
Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);  
Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);  
Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440);  
§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193);  
Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202);  
Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341);  
Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).  
**Anmerkung:**  
Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lippstadt, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Stadthaus, Ostwall 1, 59555 Lippstadt einsehbar.

### C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen

Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise

SO1	Baugebiet
0,8	I
a	
1	

Grundflächenzahl und Vollgeschosse

Grundflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
a	
1	

Dachform / Gebäudehöhe / Dachneigung / Firsthöhe

#### C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB

#### C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet -WA- gem. § 4 BauNVO (im Plan nur eine Teilfläche als "nicht überbaubare Grundstücksfläche")  
Sonstiges Sondergebiet SO gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO

Zweckbestimmung:  
„Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel / Nahversorgung“  
Art der baulichen Nutzung

a) Verkaufsflächen / Sortimente

In dem Sondergebiet SO1 ist ein Lebensmittelmarkt mit max. 1.400 m² Verkaufsfläche zulässig.

Zulässige Sortimente als Kernsortiment sind

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
- Wasch-, Putz-, Reinigungsartikel

Die in der Sortimentsliste als zentrenrelevant eingestuft Sortimente sowie die als nicht zentrenrelevant eingestuft Sortimente (nicht abschließend) sind als Randsortimente zulässig. Alle Randsortimente zusammen dürfen eine Verkaufsfläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes nicht übersteigen.

b) In dem Sondergebiet SO1 sind nicht störende Handwerksbetriebe (Beispiel: Friseur, Schneider, Schuster, EDV-Support, Schlüsseldienst, Reinigung) sowie Gastronomiebetriebe zulässig, soweit sie der Zweckbestimmung des Sondergebietes zugeordnet und in der Fläche untergeordnet sind.

c) Freistehende Werbeanlagen

In dem Sondergebiet SO2 sind ausschließlich zulässig:  
Freistehende Werbeanlagen entsprechend der baugesetzerischen Festsetzungen: Werbepylon I. V. m. den örtlichen Bauvorschriften.

Sortimentsliste:

Die Einordnung der Sortimente erfolgt auf Grundlage des „Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lippstadt - Stand 08.06.2016“ - BBE Handelsberatung Köln, Juni 2016 - Lippstädter Sortimentsliste:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Apotheken
- Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
- Wasch-, Putz-, Reinigungsartikel

Zentrenrelevante Sortimente:

- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software
- Telekommunikationsgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Haushaltsartikel (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidbedarf, Handarbeiten sowie Metallewaren für Bekleidung und Wäsche
- elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Back- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)
- Bücher
- Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeilungen
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
- Ton- und Bläutiger
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)
- Spielwaren und Bastelartikel
- Bekleidung
- Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
- medizinische und orthopädische Artikel
- Blumen
- Uhren und Schmuck
- Augenoptiker
- Foto- und optische Erzeugnisse
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Nicht-nahversorgungsrelevante und / oder nicht-zentrenrelevante Sortimente (nicht abschließend):

- Betten (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
- Metall- und Kunststoffe (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
- Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
- Vorhänge, Teppiche, Bodenbeläge und Tapeten
- elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte wie Herd, Waschmaschine)
- Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
- Musikinstrumente und Musikalien
- Holz-, Flecht- und Korbbwaren (u. a. Drechselwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
- Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
- sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
- Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
- Sportgroßgeräte, Campingartikel
- Pflanzen, Samen und Düngemittel
- zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
- Antiquitäten und Gebrauchsgüter
- Kraftwagen und -zubehör

#### C.7 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB sowie § 12 (6), § 14 (1) und § 21a BauNVO

geeignetes Dach  
Flachdach  
maximale Dachneigung

Flächen für Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten

#### C.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

M1 Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Westen und Norden des Plangebietes sind zur Einfriedung Hecken aus Laubgehölzen (mindestens zweireihige, frei wachsende Landschaftshecke) mit einem Pflanz- und Reihenabstand in im Mittel 0,50 m zwischen den Gehölzen zu pflanzen. Die Anpflanzung ist zweireihig im Versatz herzustellen. Es ist folgende Pflanzqualität vorzusehen:  
Sträucher, 2 mal verpflanzt, Höhe 100-120 cm. Die anzupflanzenden Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

M2 Ebenerrdigere Stellplatzanlagen sind innerhalb der Stellplatzanlage mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist in den Pflanzstreifen ein Baum (Hochstamm, Stammumfang 16-18cm, gemessen in einer Höhe von 1,0 m, 3-mal verpflanzt mit Drahtballierung einschließlich fachgerechter Pflanzung und Befestigung mit einem Dreieck sowie Bindematerial) der Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzensaufälle sind gleichartig zu ersetzen. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 9 m² vorzusehen.

Für die Bepflanzung der Stellplatzanlage gilt folgende Pflanzliste:

Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Carpinus betulus 'fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
Acer campestre	Feldahorn
Ylla cordata 'Reiwoi'	Winterlinde
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitzahorn

M3 Bepflanzung mit heimischen Sträuchern der Arten  
Hazel *Corylus avellana* 30%  
Weißdorn *Crataegus monogyna* 30%  
Hartfrießel *Cornus sanguinea* 15%  
Pflafrhütchen *Euonymus europaeus* 15%  
Faulbaum *Rhamnus frangula* 10%  
in einem Pflanzraster von 1,50 x 1,50 m. Zu den Seiten ist ebenfalls ein Abstand von 1,50 m einzuhalten.

Innerhalb der drei dreiecksförmigen Verbreiterungen der Fläche M3 im Osten des Plangebietes sind jeweils 5 heimische Laubbäume der Arten  
Hainbuche *Carpinus betulus*  
Feldahorn *Acer campestre*  
Eberesche *Sorbus aucuparia*  
Innerhalb des oben genannten Rasters hinzu zu pflanzen. Die Abstände untereinander sowie von den Seiten haben mindestens 4,50 m betragen.

M4 Eine Befestigung von Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Rassensteine, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigung wie Betonunterbau, Fugenergüsse, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Zufahrtsgassen.

M5 Anlagen einer artenreichen Mähwiese mit extensiver Grünlandnutzung. Es ist regionales Saatgut des Ursprungsgebietes "Westdeutsches Tiefland mit Unterm Weserbergland" mit dem Kräuteranteil von mindestens 30% zu verwenden.

#### C.9 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 (1a) BauGB

Eingriffsflächen:

- Verkehrsfläche
- Wohnbaufläche
- Sonstiges Sondergebiet

Den als Eingriff gekennzeichneten Flächen werden als Ausgleich die folgende Fläche und Maßnahme zugeordnet:

Fläche: Gemarkung Cappel, Flur 3, Teil der Flurstücke 441 und 444  
Flächengröße: rd. 3.585 m² (Von den zur Verfügung stehenden 14.340 Biotopwertpunkten werden 6.025 Biotopwertpunkte zugeordnet)  
Eigentümer: Privat, Fläche ist durch Grundbucheintrag für den Ausgleichszweck gesichert  
Maßnahme: Anlegen einer artenreichen Mähwiese mit extensiver Grünlandnutzung

#### C.12 Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW (Örtliche Bauvorschriften)

Dachform / Dachneigung

maximale Dachneigung

Für die Hauptbaukörper sind nur Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Dachneigung (DN) von maximal 35° zulässig.

Werbeanlagen:

Werbeanlagen mit Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder, Videowände oder ähnliches sind unzulässig. Werbeanlagen an der östlichen Fassadenseite von Gebäuden sowie an der südlichen Fassadenseite von Gebäuden sind unzulässig. Je Fassadenseite darf die Summe der für Werbung genutzten Fläche 10% der Fläche der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ist unzulässig.

Die Anzahl der freistehenden Werbeanlagen wird auf 1 Werbepylon innerhalb des SO2-Gebietes begrenzt.

Der Pylon darf die maximal zulässige Größe von 2,05 m Breite, 5,45 m Höhe nicht überschreiten (unterer Bezugspunkt: 75,60 m ü. NN). Der Abstand der äußeren Begrenzung des Pylons muss mindestens 0,50 m zur Grundstücksgrenze / öffentlicher Fußweg / Straßenbegrenzungslinie betragen.

Fassadenbegrenzung:

Nach Osten und nach Süden ausgerichtete Außenwände von Gebäuden im SO1 sind mit kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Die Lärmschutzwand im Bereich des Stellplatzes ist nach Norden und Osten mit kletternden und rankenden Pflanzen zu begrünen.

Für die Fassadenbegrenzung gilt folgende Vorgeslagsliste:

Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Vitis vinifera subsp. Sylvatica etc.	Wilder Wein
Fallopia baldschuanica	Schlingkletterer

Einfriedrungen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes:

Es sind ausschließlich folgende Grundstückseinfriedrungen zulässig:  
Zu öffentlichen Verkehrsflächen: Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m. Im sonstigen Grundstücksbereich: Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m. In Verbindung mit Hecken sind auch transparente Zaunanlagen aus Maschendraht bzw. Metallstäben zulässig.

Entlang der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche sind sonstige Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, wenn diese mindestens 3,00 m von der Grenze / Straßenbegrenzungslinie entfernt errichtet werden.

#### C.13 Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6a) BauGB

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 (2) Wasserhaushaltsgesetz -WHG- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b (1) WHG sowie Hochwasserernteungsgebiete im Sinne des § 78d WHG.

Gefahrenkarte: mittlere Wahrscheinlichkeit

Gefahrenkarte: niedrige Wahrscheinlichkeit

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

### Baumaßnahmen im Geltungsbereich II

Bei Baumaßnahmen im Geltungsbereich II sind bezogen auf den anstehenden Planegeschicht die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Abtrag des anstehenden Oberbodens getrennt nach Bodentyp und getrennte Zwischenlagern
- Abtrag des Unterbodens zur Schaffung der erforderlichen Geländeablenkung
- Wiedereinbau des Oberbodens mit der ursprünglichen Stärke

Die Bestimmungen der DIN 19371 sind zu beachten. Boden außerhalb des Plangebietes sollten möglichst nicht beansprucht werden. Ist ein Befahren unvermeidbar, sind die Böden gegenüber Verdichtungen zu schützen. Es empfiehlt sich eine bodenkundliche Baubegleitung, die u. a. die ursprüngliche Stärke des schutzwürdigen Oberbodens bestimmt.

### KATASTERVERMERK

Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 PlanZV entspricht.

Löhne, den 20.08.2020

gez. Schumann  
Vermessungsingenieur Schumann - Dipl.-Ing., Wolfgang Schumann und Dipl.-Ing. Jens Schumann GbR (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der Städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Löhne, den 20.08.2020

gez. Schumann  
Vermessungsingenieur Schumann - Dipl.-Ing., Wolfgang Schumann und Dipl.-Ing. Jens Schumann GbR (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

### VERFAHRENSVERMERKE

#### 1. Aufstellungbeschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 11.10.2018, gem. § 2 (1) BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Markt Cappeler Stiftsallee“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.08.2019, in der Tagesatzung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

#### 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat vom 26.08.2019 bis 30.09.2019 stattgefunden. Der Beschluss wurde am 17.08.2019, in der Tagesatzung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

#### 3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB hat vom 26.08.2019 bis 30.09.2019 stattgefunden.

#### 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB hat vom 30.03.2020 bis 30.04.2020 stattgefunden.

#### 5. Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 12.03.2020, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 30.03.2020 bis 30.04.2020 stattgefunden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.03.2020, in der Tagesatzung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.

Lippstadt, den 14.09.2020

Der Bürgermeister im Auftrag  
Heinrich Horstmann  
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

gez. Horstmann  
Heinrich Horstmann  
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

#### 6. Satzungsbeschluss/Ausfertigung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 7 i.V.m. § 41 u. 60 GO NRW in der Sitzung am 10.08.2020, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Markt Cappeler Stiftsallee“ bestehend aus den zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 (1) BauGB als Sitzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit ausfertigt.  
Lippstadt, den 14.09.2020

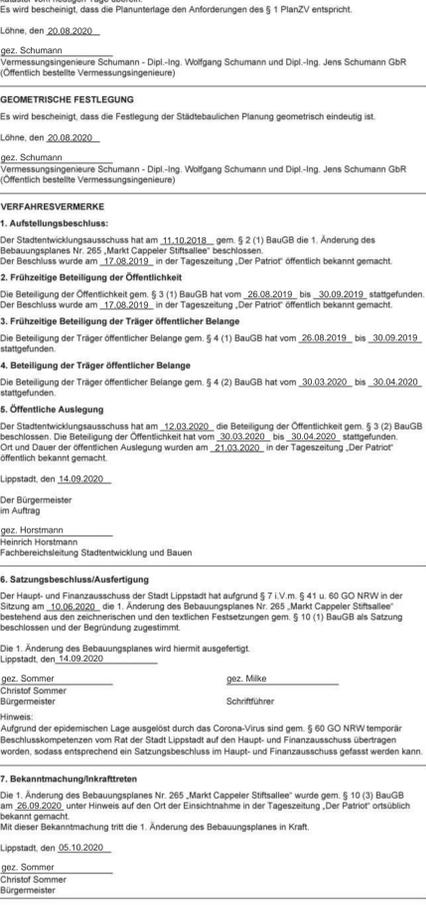
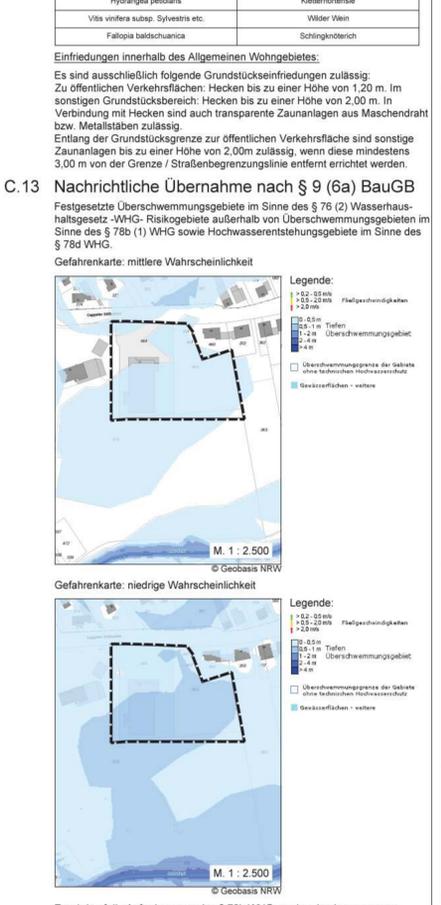
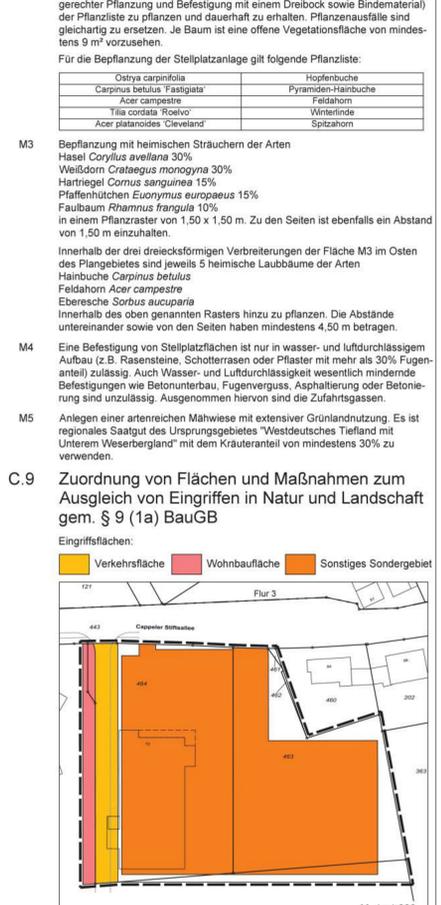
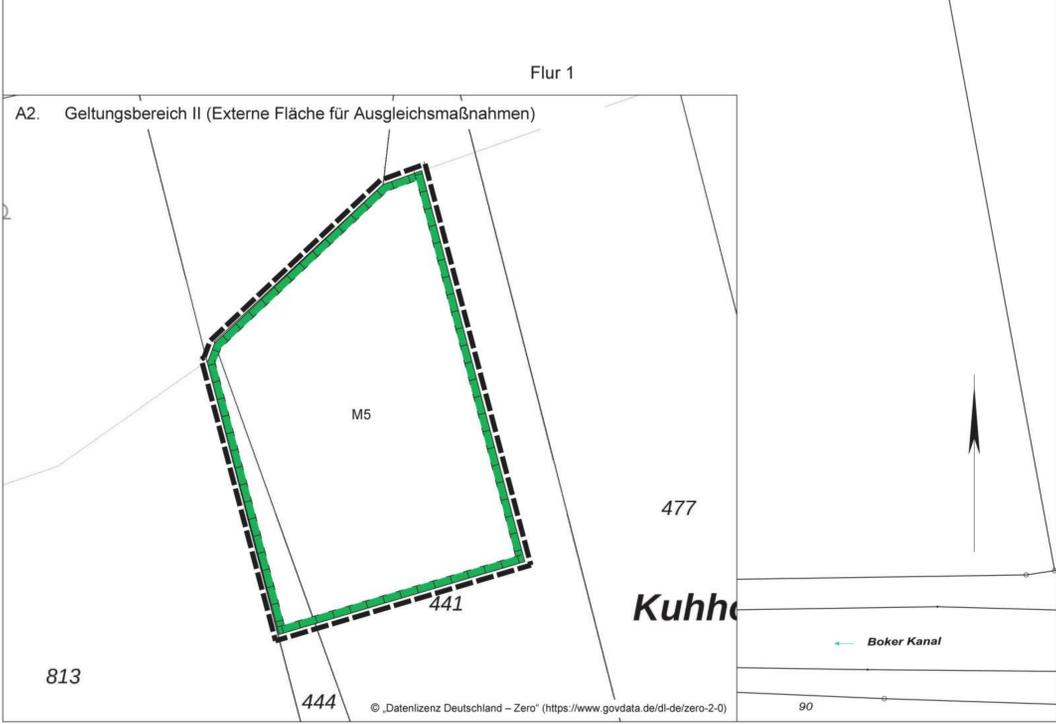
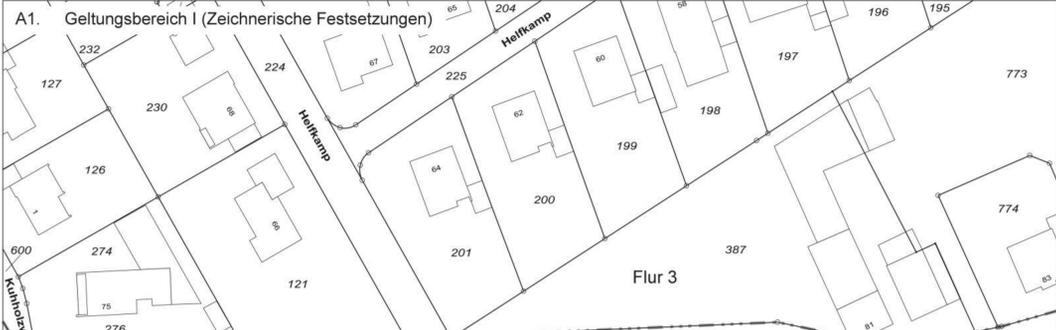
gez. Sommer  
Christof Sommer  
Bürgermeister

gez. Milke  
Schriftführer

Hinweis:  
Aufgrund der epidemischen Lage ausgelöst durch das Corona-Virus sind gem. § 60 GO NRW temporär Beschlusskompetenzen vom Rat der Stadt Lippstadt auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen worden, sodass entsprechend ein Satzungsbeschluss im Haupt- und Finanzausschuss gefasst werden kann.

Lippstadt, den 05.10.2020

gez. Sommer  
Christof Sommer  
Bürgermeister



# Stadt Lippstadt

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Markt Cappeler Stiftsallee“

